



Region Hannover

E-Mail: beistaende@region-hannover.de
Telefon: (0511) 616 -21222
Telefax: (0511) 616- 1124113

Region Hannover
-Team 51.03-
Postfach 147
30001 Hannover

Antrag gem. § 58 des Achten Sozialgesetzbuches auf Auskunft über die Alleinsorge aus dem Sorgeregister

Angaben zur Person der Mutter:

Familienname / Vornamen	
Geburtsname	
Straße / Haus-Nr.	
Postleitzahl / Wohnort	
Geburtsdatum / Geburtsort	
Personenstand	<input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> getrennt lebend
Telefon / Fax	
E-Mail	

Ich beantrage eine schriftliche Auskunft über die Alleinsorge für mein Kind:

Familienname / Vornamen (evtl. Geburtsname)	
Geburtsdatum / Geburtsort	

Ich versichere, dass ich mit dem Vater des Kindes nicht verheiratet bin bzw. war, dass dem Kindsvater nicht durch Gerichtsentscheidung das gemeinsame Sorgerecht eingeräumt wurde und mir das Sorgerecht weder ganz noch teilweise entzogen wurde.

Eine Geburtsurkunde ist diesem Antrag beigelegt. Sollte der Kindsvater nicht mit in der Geburtsurkunde eingetragen sein, ist die Vaterschaftsanerkennung nebst Zustimmung der Mutter hinzuzufügen und ggf. ein Nachweis über eine Namensänderung von Mutter und Kind.

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Anmerkung:

Gemäß § 1626 a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) steht die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu, wenn sie bei der Geburt des Kindes verheiratet sind, anschließend heiraten, eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben oder durch eine gerichtliche Entscheidung beiden Elternteilen die gemeinsame Sorge übertragen wird. Im Übrigen hat die Mutter die alleinige Sorge (vgl. § 1626 a Abs. 3 BGB). Sonstige Sorgerechtsbeschränkungen durch das Familiengericht (Sorgerechtsübertragung oder- entzug) sind hiervon unberührt.

Für Kinder, deren Eltern geschieden wurden, kann keine Auskunft gegeben werden.